

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Des Getränkefachgroßhandels BF Getränke Flath GmbH, Äußerer Hofring 9, 09429 Hilmersdorf.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Preisänderungen vorbehalten.

§ 1

Für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Änderungen, Ergänzungen und / oder Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, wenn von uns schriftliche Bestätigung erteilt bzw. die Lieferung ausgeführt und angenommen worden ist.

§ 3

Eingehende Bestellungen werden im Rahmen unserer üblichen Geschäftszeit erledigt. Die Bestellungen für den Folgetag sind bis spätestens 12.00 Uhr abzugeben. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Käufers außerhalb der üblichen Geschäftszeit, so können zusätzliche Kosten berechnet werden. Als übliche Geschäfts- und Lieferzeiten gelten Montag bis Donnerstag von 08.00 – 16.30 Uhr sowie Freitag von 08.00 – 16.00 Uhr. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt 10 % des üblichen Fakturapreises, jedoch mindestens 25,00 €. Die Mindestbestellmenge beträgt 20 Kästen/ Gebinde für Lieferungen. Abholungen können im Rahmen unserer üblichen Geschäftszeiten ab 5 Kästen/ Gebinde erfolgen.

§ 4

Von uns nicht vertretende Lieferschwierigkeiten berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Regressansprüche geltend zu machen. Als Lieferort gilt die Räumlichkeit nach der 1. Außentür. Hindernisse sind bei der Anlieferung zu entfernen.

§ 5

Die Lieferungen erfolgen nach unserer jeweiligen gültigen Preisliste und frei Haus. Zusätzliche Transportleistungen unserer Mitarbeiter gehen auf das Risiko des Käufers.

§ 6

Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten und zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie hinsichtlich der Arten und Sorten der gelieferten Waren sind unverzüglich bei Empfang geltend zu machen.

§ 7

Hierbei wird bei berechtigter Reklamation nur bei Rückgabe von mehr als 70 % der Füllmenge der reklamierten Ware Ersatz geleistet. Und zwar mengenmäßig in Höhe der Rückgabe sowie nach entsprechender Mitteilung und Rückinformation durch die reklamierten Produzenten zum entsprechenden Mangel.

§ 8

Bei festgestellten Mängeln sowie bei Lieferungen, die zu Lasten des Lieferanten gehen, kann der Käufer Ersatz der Ware verlangen. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, steht dem Käufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht auf Minderung des Kaufpreises zu.

§ 9

Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung der Ware beim Käufer entstehen, gehen zu dessen Lasten.

§ 10

Bei der Lieferung von Kommissionsware sind 50 % des Lieferwertes bei Anlieferung als Vorkasse in bar fällig. Für die Rückgabe von nicht verbrauchten Waren wird ein Kommissionieraufschlag von 0,50 €/ Gebinde, bzw. von 4,50 € für Fassware berechnet, wenn der Anteil der Rückware größer als 50 % der Warenlieferung beträgt. Ansonsten gelten die Zahlungsweisen gemäß § 11.

§ 11

Rechnungen sind vom Kunden ohne Abzug bei Rechnungserhalt sofort zu bezahlen. Eine andere Zahlungsweise bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Zahlung durch Schecks, Banklastschrift oder Wechsel gilt die Zahlung mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als erfolgt. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne besondere Ankündigung, Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken verrechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Soweit der Käufer sich in Verzug befindet, sind wir berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers seine Zahlung zunächst zur Tilgung des eingetretenen Verzugschadens und erst danach zur Tilgung der jeweils ältesten Schuld zu verwenden. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüchen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 12

Paletten, Kisten, Mehrweg-Flaschen, Fässer usw. (mit Ausnahme aller Einweggebände) werden dem Käufer nur leihweise bzw. als Sachdarlehen überlassen. Für Mehrweg-Flaschen und Kisten, Fässer und Paletten wird Pfandgeld nach jeweils gültigen Sätzen erhoben, es ist zugleich mit der Rechnung zu bezahlen. Der Käufer ist zur Rückgabe des Leergutes in ordnungsgemäßem sortierten Zustand verpflichtet. Das gezahlte Pfandgeld wird dabei angerechnet. Die Prüfung auf Fremdleergut behält sich der Großhandel vor und wird dementsprechend in Abzug gebracht.

§ 13

Die gelieferten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Käufer zustehenden oder noch entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen (bei Zahlung durch Scheck, Banklastschrift oder Wechsel bis zu deren Gutschrift) unser Eigentum. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. In jedem Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehalteigentum stehende Ware in Besitz zu nehmen. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes ihm gelieferte Ware an Dritte zu veräußern. Er tritt schon jetzt hiermit alle, aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware ihm zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer im Voraus zur Sicherung an uns ab. Für jeden Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt des Weiterverkaufs übersteigt der Wert der Sicherung einschließlich der Aufrechnungsmöglichkeiten unsere restlichen Forderungen um mehr als 10 % werden wir auf Verlangen des Käufers die übersteigende Sicherung nach unserer Wahl freigeben.

§ 14

Umsatzrückvergütungen auf durch den Kunden getätigte Umsätze im Fass- und Flaschenbiersegment werden nur bei Einhaltung der Zahlungsziele und der Zahlungsweise, wie unter § 11 dieser Bedingungen vereinbart, ausgezahlt, bei bestehenden, offenen Forderungen zum Ausgleich dieser verwendet.

§ 15

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschuldung bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 16

Die bei Abwicklung des Geschäftsverkehrs anfallende Daten unserer Käufer verarbeiten wir im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

§ 17

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Marienberg. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten mit Vollkaufleuten – auch für Wechsel und Scheckklagen – ist Marienberg.